

Bundesturniergerichts-Ordnung

Stand: 14.05.2022

- 1. Besetzung**
- 2. Verfahren**
- 1 Besetzung**

1. Besetzung

- 1.1 Das Bundesturniergericht (BTG) entscheidet mit seinen drei ordentlichen Mitgliedern.
- 1.2 Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tritt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl ein.
- 1.3 Ein Mitglied ist verhindert:
 - a) im Fall von BTO 9.11
 - b) wenn es sich als verhindert erklärt
 - c) wenn das Rechtsmittel aus seinem Bezirk kommt.

2. Verfahren

- 2.1 Rechtsmittel nach 9.3 Bundesturnierordnung (BTO) sind beim Vorsitzenden des Bundesturniergerichts mit Begründung fristgerecht (BTO 9.5) mit dem Nachweis der Zahlung der Gebühr einzureichen.
- 2.2 Der Vorsitzende fordert alle Unterlagen an, erteilt die Bestätigung nach BTO 9.7 und entscheidet, ob im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.
- 2.3 Verfahrensbeteiligte sind der Rechtsmittelführer, ggf. der Gegner sowie der Turnierdirektor. Der Vorsitzende kann auch mittelbar Betroffene als weitere Beteiligte hinzuziehen.
- 2.4 Im Falle mündlicher Verhandlung bestimmt der Vorsitzende einen Termin und Verhandlungsort. Er lädt die weiteren Mitglieder des BTG, Verfahrensbeteiligte soweit erforderlich mit einer Antragskopie ein.

Zeugen sind von den Beteiligten zu stellen, können jedoch auch gerichtlich geladen werden. Nach geheimer Beratung verkündet und begründet der Vorsitzende die Entscheidung. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche Begründung. Der Vorsitzende kann auch die Fortsetzung in ein schriftliches Verfahren anordnen.
- 2.5 Im Falle eines schriftlichen Verfahrens erhalten die Gerichtsmitglieder und Beteiligten die erforderlichen Abschriften und etwaige Fragen des Gerichts.

Innerhalb von zwei Wochen haben die Beteiligten Gelegenheiten zur Äußerung. Jedem Gerichtsmitglied wird eine Ausfertigung aller Unterlagen zugesandt mit einer zusammenfassenden Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag. Die Empfänger haben binnen zwei Wochen ihr schriftliches Votum an den Vorsitzenden zu übersenden. Stimmt ein Mitglied des BTG nicht zu, ist ein mündliches Verfahren durchzuführen. Der Vorsitzende sendet die getroffene Entscheidung mit Begründung den Beteiligten zu.
- 2.6 Entscheidungen werden vom Vorsitzenden aufbewahrt und der Schachbund NRW - Geschäftsstelle übergeben.
- 2.7 Die zweckbedingten Auslagen der Mitglieder des Bundesturniergerichts, des Turnierdirektors und gerichtlich geladener Zeugen werden vom Bund im Rahmen seiner Finanzordnung erstattet.
- 2.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verfahrensordnungen sinngemäß.
- 2.9 Die Entscheidungen des Bundesturniergerichts sind nicht anfechtbar.

3. Inkrafttreten

Diese Bundesturniergerichts-Ordnung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 14. Mai 2022 in Lippstadt in Kraft.